



Berlin, 16.08.2023

Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL

Flächen für die Photovoltaik

Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz

Deutschland steht beim Ausbau der Photovoltaik (PV) vor einer gewaltigen Aufgabe. Für einen nahezu klimaneutralen Stromsektor im Jahr 2035, ist eine Verdreifachung des jährlichen PV-Zubaus bis 2026 nötig. Ab 2026 sollen demnach pro Jahr 22 Gigawatt (GW) PV-Leistung jährlich zugebaut werden. Denn das Erneuerbare-Energien-Gesetz gibt vor, dass 215 GW installierte Leistung PV im Jahr 2030 erreicht werden muss, im Jahr 2035 dann 309 GW.

Die Bundesregierung bringt nun weitere zentrale Maßnahmen auf den Weg, um diese Ausbauziele zu erreichen. Mit dem Solarpaket der Bundesregierung werden zentrale Maßnahmen der PV-Strategie von Mai 2023 umgesetzt. Das umfangreiche Maßnahmenpaket leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energiewende- und Klimaschutzziele.

Der Zubau soll mindestens hälftig als Dachanlagen erfolgen, um sowohl dem Anliegen eines Zubaus zu möglichst niedrigen Kosten durch Freiflächenanlagen als auch dem Anliegen verbrauchsnahe Stromerzeugung und Flächenschonung durch Solaranlagen auf Dächern, an Gebäuden und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen Rechnung zu tragen. Daher enthält das Paket Vereinfachungen und Verbesserungen, die den Ausbau in beiden Segmenten beschleunigen werden.

Für den PV-Ausbau in der Fläche braucht es daher ausgewogene Regelungen, die Flächenkonkurrenzen möglichst reduzieren und zugleich einen nachhaltigen Ausgleich mit Naturschutzbelangen schaffen. Dabei braucht es einen Ansatz, der alle Nutzungsoptionen ausgewogen berücksichtigt.

Ein Schlüssel dafür ist die Mehrfachnutzung von Flächen. Zum Beispiel durch eine sinnvolle Verknüpfung von Landwirtschaft und Photovoltaik in Form der so genannten Agri-PV.

Agri-PV hat gegenüber der klassischen Freiflächen-PV-Anlage einige Vorteile: Zum einen können Landwirte wirtschaftlichen Gewinn durch die Erzeugung von Ökostrom auf ihren Flächen erzielen. Zum anderen kann unter den Solaranlagen weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Zum Beispiel im Obstbau bietet Agri-PV Schutz vor Hagel-, Frost- und

Dürreschäden. Zugleich senkt die doppelte Nutzung der Flächen durch Agri-PV den Flächendruck.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf Regelungen verständigt, die die Flächenkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angemessen ausweiten und zugleich die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigen.

Mit der Extensivierung der Agri-PV sowie einer Verordnungsermächtigung für Biodiversitätssolaranlagen werden weitere Maßnahmen ergriffen, um den PV-Ausbau noch besser mit den Belangen des Natur- und Klimaschutzes sowie der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Im Solarpaket ist zudem enthalten, dass auch verstärkt Anlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (insbesondere auf Parkplätzen) errichtet werden sollen. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung der Flächenkonkurrenz.

Um den PV-Ausbau in der Freifläche mit den Zielen des Naturschutzes und der Landwirtschaft zu vereinen, hat die Bundesregierung die folgenden konkreten Maßnahmen beschlossen:

1. Die Flächenkulisse wird zielkonform ausgestaltet und zugleich die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen angemessen beschränkt

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 Prozent der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll.

Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 beschränkt. Dies ist ausreichend für die Zielerreichung und gibt zugleich einen festen Rahmen für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen vor.

2. Ausgewogene Ausweitung der Flächenkulisse

Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet und mit einer Opt-Out-Option für die Länder verbunden, wenn ein bestimmter Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen bereits durch PV-Anlagen genutzt wird. Strenge Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (z.B. Naturschutzgebiete und Nationalparke) sind jedoch weiterhin von einer EEG-Förderung ausgenommen. Die Länder können Landschaftsschutzgebiete und Naturparke in den benachteiligten Gebieten ausschließen. Die Mindestöffnung beträgt 1% der landwirtschaftlichen Flächen eines Landes bis 31.12.2030 und danach 1,5% der landwirtschaftlichen Flächen. Das heißt, bei Überschreiten der 1 %-Schwelle in einem Land vor dem 31.12.2030 kann das Land die benachteiligten Gebiete bis 31.12.2030 ausschließen. Nach dem 31.12.2030 können die Flächen bei Erreichen der Schwelle von 1,5 % ausgeschlossen werden. Werden Flächen im benachteiligten Gebiet durch Rückbau frei, so kann im Umfang dieser Leistung in benachteiligten Gebieten wieder zugebaut werden.

3. Auskömmliche Förderung von Agri-PV und weiterer besonderer Solaranlagen

- Es wird ein eigenes Untersegment mit eigener Menge für besondere Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV (auf Binnengewässern, z. B. Baggerseen),

Moor-PV, PV über Parkplätzen) und einem eigenen Höchstwert in den Ausschreibungen für PV-FFA eingeführt.

- Höchstwert 9,5 ct/kWh
- Erfasst sind: Agri-PV-Anlagen die mind. 2,10 Meter hoch aufgeständert sind (lichte Höhe), extensivere Agri-PV mit lichter Höhe mind. 2,10 Meter (siehe nähere Informationen unter 5.), Moor--, Floating und Parkplatz-PV.

4. Erhöhung der Ausschreibungsmengen besonderer Solaranlagen im ersten Segment

Es wird eine schrittweise Erhöhung der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen im Rahmen der bestehenden Freiflächenausschreibungen von anfänglich 500 MW auf bis zu 3.000 MW pro Jahr eingeführt. Die Mengen in der Ausschreibung insgesamt und die dafür insgesamt benötigten Flächen bleiben gleich.

- Initiale Menge für besondere Solaranlagen wächst ab 2024 bis 2029 auf und mindert in diesem Umfang den erforderlichen Zubau aus klassischen PV-FFA. Dabei wird innerhalb der besonderen Solaranlagen eine weitere Reihung vorgenommen, in der die Parkplatz-PV zuerst bezuschlagt wird.
- Soweit die Mengen durch besondere Solaranlagen nicht gedeckt werden können, rücken klassische PV-FFA in diesem Ausschreibungssegment nach, um die Mengen für die Zielerreichung zu sichern.

5. Extensivierung der Agri-PV

Eine extensivere Bewirtschaftung bei Agri-PV-Anlagen, bei denen die Module vertikal oder mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 Metern aufgeständert sind, erhalten einen Bonus, wenn sie nachfolgende Kriterien zur Extensivierung einhalten. Die Vorgaben umfassen neben Anforderungen an die Solaranlage auch solche an die Bewirtschaftung der Fläche. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber z.B. nachweisen, dass er auf Herbizide verzichtet.

6. Einführung von Biodiversitäts-PV im EEG

Die Biodiversitäts-PV soll eine besonders naturverträgliche Variante der Freiflächen-PV werden. Bis zum Frühjahr 2024 sollen detaillierte Anforderungen in einer Verordnung geregelt werden. Darin sollen ökologische und technische Anforderungen bestimmt werden.